

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 20.05.2005 i.d.F. vom 30.01.2019**

**Vom 14.05.2020**

Aufgrund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007 in der Fassung vom 24. Juli 2019 am 14.05.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Hochschulwahlordnung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Hochschulwahlordnung**

Die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung – HWO) vom 20. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Nr. 13/2005) in der Fassung vom 30. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Nr. 15/2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt in der Regel durch persönliche Stimmabgabe in den dafür vorgesehenen Wahlräumen. In Ausnahmefällen ist ein elektronisches Wahlverfahren oder eine ausschließliche Briefwahl möglich. Ausnahmefälle sind z.B. außergewöhnliche Lagen, in der Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Die Grundsätze der geheimen, gleichen und freien Wahl sowie die rechtssichere Dokumentation der Wahlergebnisse sind in jedem Fall zu gewährleisten.

2. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Bei Durchführung der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl gem. § 3 Abs. 4 entfällt das Erfordernis des Antrags.“

3. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 4 der folgende Satz angefügt:

„Bei Durchführung der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl gem. § 3 Abs. 4 entscheidet das Rektorat, ob die Hochschule die Kosten trägt.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, den 14.05.2020

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor